

infobrief 17/05

Dienstag, 12. April 2005 IH

Stichwörter

Überschuldung, Verbraucherinsolvenz, Sparplan auf den Namen eines Kindes, Pfändbarkeit, eidesstattliche Versicherung

A Sachverhalt

Ein überschuldeter Vater eines nicht geschäftsfähigen Kindes, der nicht sorgeberechtigt ist, hat auf den Namen seines Kindes einen Sparplan abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen sehen eine regelmäßige monatliche Einzahlung über eine feste Laufzeit von 12 Jahren vor und schließen eine Auflösung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit aus. Seine Unterschrift hat der Vater in dem für den gesetzlichen Vertreter vorgesehenen Feld im Vertragsformular geleistet. In einem solchen Fall stellen sich in der Schuldnerberatung eine Reihe von Fragen:

Wer ist Inhaber der Forderung gegen die Bank? Dürfen die Eltern im Falle einer wirksamen Vertretung des Kindes über das Geld verfügen? Können Gläubiger auf das Geld zugreifen? Wie kann sich ggf. das Kind gegen einen Gläubigerzugriff wehren? Muss der Sparplan in einer eidesstattlichen Versicherung des Vaters angegeben werden? Muss der Sparplan im Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens angegeben werden? Was kann der Vater tun, damit das Geld dem Kind erhalten bleibt? Kann der Vater das Geld zur Tilgung seiner Schulden nutzbar machen, z.B. durch Kündigung? Welche Probleme können noch in diesem Zusammenhang auftauchen?

B Stellungnahme

B.I Inhaber der Forderung

Zunächst stellt sich die Frage, wer überhaupt Inhaber der Forderung ist. Aus der Beantwortung dieser Frage folgen viele der Antworten auf die übrigen Fragen automatisch nach.

Wer Forderungsinhaber ist, muss durch Auslegung des Vertrages nach §§ 133, 157 BGB ermittelt werden. Dabei kommt es darauf an, wer bei Eröffnung des Sparkontos nach der Vereinbarung zwischen der Bank und dem das Konto eröffnenden (hier also des Vaters) Kontoinhaber werden soll (BGH, NJW 1994, 931). In dem oben beschriebenen Fall war der Vertrag auf den Namen des Kindes ausgestellt, der Vertrag wurde jedoch durch den Vater allein unterschrieben. Dabei war das Feld, in dem die Unterschrift geleistet wurde, für den gesetzlichen Vertreter vorgesehen.

B.I.a Keine gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Vater

Da der Vater in diesem Fall jedoch nicht sorgeberechtigt war, sondern vielmehr der Mutter das alleinige Sorgerecht zustand und diese damit gem. § 1629 Abs. 1 Satz 3 und 1 BGB alleinige gesetzliche Vertreterin des Kindes war, kommt ein unmittelbarer Vertragsschluss zwischen der Bank und dem Kind vertreten durch den Vater als gesetzlicher Vertreter nicht in Betracht.

Aus dieser Grundfeststellung können verschiedene rechtliche Konstruktionen folgen, die in gewissen Grenzen weiterhin dem Einfluss des Vaters unterliegen.

B.I.b Vater als Vertreter ohne Vertretungsmacht

Da der Vater als gesetzlicher Vertreter unterschrieben hat, jedoch tatsächlich nicht sorgeberechtigt war, könnte er als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt haben. In diesem Fall wäre der Vertrag bis zu einer Genehmigung (durch die Mutter als gesetzlicher Vertreterin des Kindes) gem. § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Diese Genehmigung durch die Mutter könnte jedoch eingeholt werden bzw. es könnte ja auch tatsächlich eine Einwilligung der Mutter vorgelegen haben, so dass eine tatsächliche Vertretung des Kindes (mit Einverständnis der Mutter) erfolgt ist. Hierdurch würde dem Kind der bereits angesparte Betrag gesichert. Insbesondere spricht für diese Lösung, dass in dem Vertragformular auch das Einverständnis des nicht anwesenden Elternteils versichert wurde. Damit wäre das Kind endgültig von Anfang an Inhaber der Forderung. Eine schriftliche Vollmacht der Mutter ist nicht erforderlich. Letztlich ist es eine Frage des Einverständnisses zwischen dem Vater und der vertretungsberechtigten Mutter, ob dieser Weg möglich ist. In diesem Fall hätte der Vater keinerlei Verfügungsrecht über das Geld. Verfügungsberechtigt wäre allein die Mutter im Rahmen ihrer Vermögenssorge gem. § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB. Sie dürfte das Geld also nur zum Wohl des Kindes ausgeben nicht für ihr eigenes Privatvergnügen. Dabei steht ihr jedoch ein recht weiter Spielraum zur Verfügung.

Andernfalls (ohne Einwilligung/Genehmigung durch die Mutter) haftet der Vater als falsus procurator gem. § 179 Abs. 1 BGB der Bank für die Erfüllung des Vertrages.

B.I.c Lediglich vorteilhaftes Geschäft

Man könnte auch überlegen, dass es sich bei dem Sparvertrag für das Kind um ein lediglich vorteilhaftes Geschäft handelt, wie dies von der Rechtsprechung bei der Schenkung eines mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks anerkannt ist. Jedoch verpflichtet der Sparvertrag auch zur Einzahlung von Raten, so dass diese Argumentation – obwohl diese Raten ja erkennbar dem Zweck nach vom Vater gezahlt werden sollten – nicht überzeugend ist. In der Rechtsprechung wird bei Sparbüchern allenfalls von einem Vertrag zwischen dem Vater und der Bank zugunsten des Kindes im Sinne des § 328 BGB ausgegangen (vgl. dazu unten).

B.I.d Vater als Forderungsinhaber oder Vertrag zugunsten des Kindes

Eine weitere mögliche Interpretation besteht darin, dass der Vater zwar den Sparvertrag für das Kind eröffnen wollte, dieses jedoch erst später durch entsprechende Abtretung zum Forderungsinhaber machen wollte. Grundsätzlich nimmt die Rechtsprechung im Falle von Sparbüchern an, dass Eltern, die ein Sparbuch auf den Namen des Kindes eröffnen, es dann aber in ihrem Besitz behalten, im Zweifel Inhaber der Forderung bleiben (Palandt, 64. Aufl. § 328 Rn. 9), also kein Vertrag zugunsten des Kindes vorliegt, durch den das Kind unmittelbar ein Forderungsrecht erhalte. In dem oben genannten Fall war dem Vater eine Urkunde zu dem Sparplan ausgehändigt worden. Außerdem wurden jährliche Kontoauszüge erteilt. Hierzu war in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt: „Die dem Kontoinhaber zum Sparplan ausgestellte Urkunde stellt zusammen mit den jeweils zum Jahresende erstellten Kontoauszügen ein Ausweisungspapier gemäß § 808 BGB dar.“ Insofern sollte also die Urkunde mit den Kontoauszügen die gleiche Funktion wie ein Sparbuch erfüllen. Deshalb kann unseres Erachtens die Rechtsprechung zu Sparbüchern auch auf den vorliegenden Sparplan übertragen werden. Der Vater wäre somit Inhaber der Forderung. Dieser Weg könnte dann Probleme bereiten, wenn die Mutter von der Existenz des Sparplans erfährt und sich auf die unter B.I.b dargestellte Rechtslage beruft. Tatsächlich spricht der Vertrag allein eher für die dortige Interpretation, weil der Vater in dem Feld des gesetzlichen Vertreters unterschrieben hat.

B.I.e Zwischenfazit

Unseres Erachtens sind sowohl der Weg unter B.I.b als auch derjenige unter B.I.c gangbar. Letztlich hängt die juristische Entscheidung von der Vertragsauslegung ab. Dieses hängt davon ab, wofür der Vater das Geld verwenden will. Soll das Kind das Geld tatsächlich erhalten oder wollte er die Verfügungsgewalt behalten, um es zum Beispiel für die eigene Schuldtilgung verwenden zu können? Ist mit Widerstand der Mutter gegen die Geldverwendung durch den Vater zu rechnen? Unseres Erachtens sollte das Geld in jedem Fall als Vermögen des Kindes behandelt werden, um es von Anfang an dem objektiv erkennbaren Zweck, der Unterstützung des Kindes, zukommen zu lassen. Damit wäre der Zugriff der Gläubiger auf das angesparte Kapital nicht mehr möglich (vgl. weiter unten).

B.II Rechtsfolgen der dargestellten möglichen Interpretationen

Je nachdem aber, welche der Varianten man „wählt“, haben diese unterschiedlichen Einfluss auf die Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger auf die Forderung aus dem Sparvertrag wie auch auf die Angabepflichten in einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder im Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

B.II.a Kind als Inhaber der Forderung

Bei Genehmigung des Vertrages durch die Mutter wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück, § 184 Abs. 1 BGB. Das Kind wäre damit von Anfang an Gläubiger der Bank. Dies ist selbstverständlich ohnehin der Fall, wenn die Mutter von vornherein ihr Einverständnis erklärt hat.

B.II.a.1 Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger

Hierdurch wäre auch den Gläubigern des Vaters der Zugriff auf diese Forderung verwehrt. Eine Pfändung der Forderung durch die Gläubiger ginge ins Leere. Sollte dennoch eine Forderungspfändung durch einen Gläubiger erfolgen, könnte das Kind, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, hier also die Mutter, gegen den äußerlich bestehenden wenn auch unwirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wahlweise im Wege der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO oder im Wege der Erinnerung gem. § 766 ZPO vorgehen.

Aus diesem Grund ist dieser Weg unseres Erachtens auch vorzugswürdig. Insbesondere wenn der Vater bei der gleichen Bank, mit der er den Sparvertrag abgeschlossen hat, auch Verbindlichkeiten hat, wird sich diese im Falle einer Insolvenz aus dem Sparvertrag befriedigen, wodurch für den Schuldner nichts gewonnen ist.

B.II.a.2 Angabepflichten in eidesstattlicher Versicherung

Da in diesem Fall die Forderung nicht zum Vermögen des Vaters gehörte, müsste dieser sie auch nicht als eigenes Vermögen ausweisen.

Allerdings verlangt § 807 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Angabe der vom Schuldner in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen Schenkungen. Fraglich ist, ob Zahlungen, die in den letzten vier Jahren vom Vater auf den Sparvertrag gezahlt wurden, als unentgeltlich im Sinne des § 807 Abs. 2 Nr. 2 ZPO anzusehen sind. Hierunter fallen insbesondere vollzogene Schenkungen, Verfügungen aufgrund einer begründeten Verbindlichkeit hingegen nicht (Baumbach/Hartmann ZPO § 807 Rn. 38). Im vorliegenden Fall könnte man die Zahlung des Vaters auf den Sparvertrag als Teil des Unterhalts sehen, wodurch der Vater insoweit seiner Unterhaltspflicht nachkomme, also eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kind erfüllt. Über Höhe und Art der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht kann der Vater selbst entscheiden. Insofern besteht keine Verpflichtung zur Angabe in der eidesstattlichen Versicherung.

B.II.a.3 Angabepflichten im Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Die Angabepflichten im Insolvenzantrag entsprechen in diesem Punkt denen in der eidesstattlichen Versicherung.

B.II.b Vater als Inhaber der Forderung

B.II.b.1 Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger

Bei Forderungsinhaberschaft des Vaters, können die Gläubiger die Forderung des Vaters gegen die Bank aus dem Sparvertrag pfänden und sie sich überweisen lassen. Insbesondere kann jedoch die Bank, mit der der Sparvertrag abgeschlossen wurde, sich aus diesem wegen sonstiger Forderungen befriedigen.

B.II.b.2 Angabepflichten in eidesstattlicher Versicherung

Gem. § 807 Abs. 1 ZPO ist der Schuldner bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, sein gesamtes Ist-Vermögen anzugeben. Hierzu gehört auch die Forderung aus dem Sparvertrag, selbst wenn sie noch nicht fällig ist.

B.II.b.3 Angabepflichten im Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Auch hier gilt das Gleiche wie für eine eidesstattliche Versicherung.

B.III Kündigung des Sparvertrages

Zuletzt bleibt noch die Frage zu beantworten, ob der Vater in der zweiten Variante auch von der Bank Auszahlung des Geldes vor Ablauf der im Sparvertrag vorgesehenen 12 Jahre verlangen kann, um dieses zur Schuldentilgung zu verwenden, z.B. im Rahmen eines außergerichtlichen Einigungsversuchs. In den AGB war eine solche „Auflösung“ des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ausgeschlossen worden.

Diese Verwendung des Sparvertrages kommt nur in der „Variation“ B.I.c überhaupt in Betracht. Ein Auszahlungsanspruch gegen die Bank kann nur nach wirksamer Kündigung des Sparvertrages bestehen.

Die ordentliche Kündigung ist vorliegend ausgeschlossen. Dieser Ausschluss hält auch einer Überprüfung anhand §§ 307-309 BGB stand. Insbesondere fallen Sparverträge nicht unter § 309 Nr. 9 BGB. Auf das Sparbuch finden je nach Auffassung entweder direkt oder über § 700 Abs. 1 Satz 1 BGB die Vorschriften über Darlehen Anwendung (§§ 488 ff. BGB). Nach diesen ist die Vereinbarung einer Laufzeit nicht eingeschränkt, so dass auch über § 307 Abs. 1, 2 BGB nur schwer für eine Nichtigkeit dieser AGB-Klausel argumentiert werden kann.

In Betracht kommt jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus § 314 Abs. 1 BGB bzw. analog § 626 BGB a.F. Danach kann ein Dauerschuldverhältnis immer dann außerordentlich gekündigt werden, wenn dem kündigenden Teil bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Unseres Erachtens ist dem Vater in diesem Fall bei Überschuldung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, weil

er nicht mehr in der Lage ist, weiter zu sparen und jedes verfügbare Geld für sich benötigt. Allerdings kann die Bank ggf. Schadensersatz in Form von Vorfälligkeitszinsen verlangen.

B.IV Sonstige mögliche Probleme

In dem Fall, dass der Vater sich auf den Standpunkt stellt, das Geld gehöre zu seinem Vermögen, könnte sich das Folgeproblem ergeben, ob über die Eröffnung des Sparbuchs auf den Namen des Kindes nicht eventuell Kapitalertragssteuer hinterzogen wurde. Dies wäre der Fall, wenn der eigene Freistellungsauftrag voll ausgeschöpft wäre und das Geld, obwohl es weiter zum Vermögen des Vaters gehörte, nur aus steuerlichen Gründen auf den Namen des Kindes angelegt wurde, um dessen Freistellungsbetrag zu nutzen.

B.V Fazit

Grundsätzlich ist in der Schuldnerberatung dem Vater anzuraten, das Geld dem Kind „zuzuordnen“, um es dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Dieses lässt sich aufgrund der Unterschrift als vermeintlicher „gesetzlicher Vertreter“ gut vertreten. Gerade bei den oben geschilderten Formularen ist dies auch gut vertretbar, weil der Vater als Vertreter gehandelt hat.